

Verfügung

Neuordnung des Straßennetzes im Bereich Friedrichshafen – Berg
Bekanntmachung des Landkreises Bodenseekreis
AZ.: 6511.14-3/32, K 7727 FN-Berg

Die Kreisstraße Nr. 7737 (Dekan-Rogg-Straße / An der Steige) ist auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung für die Straßennetzfunktion als Anschluss an das überörtliche Straßennetz nicht erforderlich.

Nach dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.11.2020 zuletzt geändert am 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 43), sind diese Straßen zu widmen oder umzustufen. Entsprechend sind entbehrlich gewordene Straßen einzuziehen.

I. Widmung / Umstufung / Einziehung

Die Widmung und Umstufung erfolgt zum 01.01.2022.

A. Umstufung (§ 6 Abs. 1 StrG)

Die Kreisstraße Nr. 7737 wird im Streckenabschnitt von Netzknoten VNK 8322 057 (künftig entfallend) – nach NNK 8322 049 von Station 0,000 (künftig entfallend) – bis Station 0,603 (künftig entfallend) mit einer Länge von 602 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Friedrichshafen abgestuft.

B. Widmung (§ 5 StrG)

Die Kreisstraße K 7737 wird im unter A. beschriebenen Bereich als Gemeindestraße gewidmet.

Die Kreisstraße Nr. 7737 im Streckenabschnitt von Netzknoten VNK 8322 018 nach NNK 8322 057 (künftig entfallend) von Station 0,000 bis Station 0,820 zur Kreisstraße Nr. 7738 umgewidmet.

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen vom Tag nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz unter info@bodenseekreis.de erhoben werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.